

Nina Fraeser/Bettina Barthel/Hanna Meißner/Sabine_ Hark

Commons. Was wir brauchen und was uns gemeinsam ist

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Commons. Was wir brauchen und was uns gemeinsam ist* von Nina Fraeser, Bettina Barthel, Hanna Meißner und Sabine_Hark steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution-Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)
(2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.03>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.03

Commons. Was wir brauchen und was uns gemeinsam ist

Nina Fraeser, Bettina Barthel, Hanna Meißner und Sabine_ Hark

Zusammenfassung: Der Beitrag fragt, inwiefern das Konzept der Commons als Werkzeug dienen kann, um neue Denkweisen des Sozialen zu entwickeln. Anknüpfend an feministische Theorietraditionen konzipieren wir Care als Modus des Gesellschaftlichen und Maßstab des Allgemeinen. Ausgehend von unserer Forschung zu kollektiven Wohnformen diskutieren wir, inwiefern eine bedingungslose Teilhabe (am Allgemeinen) angesichts ungleicher Lebensbedingungen aus Commoning-Perspektive sowohl der Transformation von Eigentumsformen bedarf als auch Verfahren und Praxen erfordert, in denen kollektive Modi der Verantwortung für die solidarische Bereitstellung und Pflege der existenzsichernden Notwendigkeiten hervorgebracht werden. Dies umfasst u. a. Verfahren der Konfliktbearbeitung, in denen (an)erkannt wird, dass zwischenmenschliche Konflikte in (historisch) vermachteten Beziehungen stattfinden.

Schlüsselbegriffe: Commoning, Sorge-Demokratie, gemeinschaftliches Wohnen, Konfliktbearbeitung, kollektive Verantwortungsübernahme

1 Commoning: Wie wir in der Welt sind und diese einrichten

„Alle Kreatur braucht Hilf von allen“ heißt es im Refrain eines Gedichts von Bertolt Brecht von 1922. Brecht erzählt vom Schicksal der verurteilten „Kindesmörderin Marie Farrar“, die ihr Kind unter erbärmlichen Umständen gebiert, um es anschließend zu erschlagen, weil sie weder Obdach noch Kleidung oder Nahrung für es hat und sein Schreien nicht erträgt. Brecht erzählt von den Entbehrungen ihres Lebens. Von der Verwahrlosung, die die Gesellschaft ihr angedeihen ließ. Davon, dass in den Netzwerken des Lebens für sie kein Platz vorgesehen war und sie unter solchen Umständen selbst für dieses neue Leben keinen Platz im Leben schaffen konnte. Brecht wendet sich an diejenigen, denen ein Platz im Leben gewährt ist. So notwendig es scheinen möge, Marie Farrars Tat zu verurteilen, müssten doch die Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen sie handelte. Bedingungen, die die fundamentale Interdependenz unserer Existenz verleugnen und die Verantwortung für unsere Existenz jeder Einzelnen individuell auferlegen. Eine Verantwortung, an der wir als Einzelne unter ungleichen Bedingungen immer wieder scheitern müssen.

*Marie Farrar, geboren im April
 Gestorben im Gefängnishaus zu Meissen
 Ledige Kindesmutter, abgeurteilt, will
 Euch die Gebrechen aller Kreatur erweisen.
 Ihr, die ihr gut gebärt in saubern Wochenbetten
 Und nennt ‚gesegnet‘ euren schwangeren Schoß
 Wollt nicht verdammen die verworfnen Schwachen
 Denn ihre Sünd war schwer, doch ihr Leid groß.
 Darum, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen
 Denn alle Kreatur braucht Hilf von allen.*

(Brecht 1922)

Brechts drängende Bitte ist heute noch aktuell. Er fordert uns auf, darüber nachzudenken, worüber wir in Zorn verfallen, darüber, wie wir in der Welt sind und wofür wir in ihr Platz machen. Und er erinnert uns daran, dass wir als ‚Kreaturen‘, die alle ‚Hilf von allen‘ brauchen, einander etwas schulden: Wir sind füreinander verantwortlich. Von diesem Punkt ausgehend, gehen wir in diesem Text fragend vor: Wie kann der Zusammenhang von Materialitäten, sozialen Kräften, Praktiken und Infrastrukturen einschließlich rechtlicher Normen so gestaltet werden, dass sie Leben erhalten, statt es zu gefährden, dass sie Differenz ermöglichen, statt sie zu negieren, und dass sie Konflikte nutzen, um Ungleichheitsverhältnisse zu transformieren, statt diese machtvoll fortzuschreiben?

Unser Nachdenken orientiert sich an Konzepten der Commons. Diese Überlegungen sind motiviert durch den Wunsch, in einer Welt zu leben, in der das Wohlergehen der einen nicht auf dem Leid und den Entbehrungen der anderen gründet. Wir wollen nicht weiter zum Erhalt einer hobbesianischen Welt beitragen, „in der alle mit allen konkurrieren und Wohlstand auf Kosten anderer geschaffen wird“ (Federici 2020: 20). Commons verstehen wir zunächst ganz allgemein als eine Weise, in der Welt zu sein und diese einzurichten: Commons bezeichnet eine „Beziehungsweise“ (Adamczak 2017), ein „Ethos der Kohabitation“ (Hark 2021). Commons sind mehr als nur gemeinsam genutzte Ressourcen wie Wasser oder Land. Commons bedeutet vielmehr, etwas „zu teilen beziehungsweise gemeinsam zu nutzen *und zugleich* dauerhafte soziale Strukturen hervorzubringen, in denen wir kooperieren und Nützliches schaffen können“ (Helfrich/Bollier 2019: 19; Hervorh. i. O.). Es handelt sich um „lebendige soziale Strukturen, in denen Menschen ihre gemeinsamen Probleme in selbstorganisierter Art und Weise angehen“ (ebd.: 20). Und mehr noch: „Commons bezeichnen nicht nur das, was zusammengetan wird“, es schließt auch die Commons selbst ein, also „diejenigen, die ‚gemeinsame Aufgaben‘ haben“ (Dardot/Laval 2015: 27; eigene Übersetzung).

In der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu Commons wird folglich das *Commoning* als Praxis der gleichzeitigen Hervorbringung der Güter,

der Praktiken des Teilens sowie der Subjekte und der sozialen Beziehungsweisen beschrieben und analysiert (Gibson-Graham/Cameron/Healy 2015; Ruivenkamp/Hilton 2017; Barbagallo/Beuret/Harvie 2019). Ausgehend davon, dass wir grundlegend auf andere angewiesen sind und insofern immer in Beziehungen stehen, begreifen wir Commons als spezifische Formen und Praktiken einer solchen Assoziation. Dementsprechend richten wir unseren Blick auf den Zusammenhang von Praktiken, Infrastrukturen, Subjekten und Gemeingütern statt lediglich auf das geteilte Gut – Commons – oder die Subjekte – die Commoners. Denn die Formen, in denen wir uns assoziieren, bilden nicht nur einen Zusammenhang mit materiellen Ressourcen wie Land, Wegen, Bauten sowie Energie- und Wasserversorgung oder immateriellen Ressourcen wie Wissen und Kultur. Sie sind auch mit Institutionen und Regelsystemen verknüpft, einschließlich Konfliktbearbeitungs- und Schlichtungsverfahren, Praktiken und Routinen zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz, körperlicher Unversehrtheit und Autonomie sowie der Verteilung von Gütern, Arbeit und Verantwortung. Es sind diese Zusammenhänge, die analysiert, verstanden und verändert werden müssen.

Uns interessiert, was eine solche Perspektive dazu beitragen kann, etablierte Denkweisen des Sozialen zu verlassen und neue Sichtweisen zu entwickeln. Wir verstehen Commoning nicht als Blaupause für eine bessere Welt, erhoffen uns davon aber Impulse für die Überwindung kapitalistischer Ausbeutung, die auf der Privatisierung von Produktionsmitteln und Gemeingütern basiert, auf individualisierter Konkurrenz um knappe Ressourcen sowie der Figurierung eines monadisch gedachten, letztlich autarken Subjekts, das unbehelligt über sich selbst und sein Eigentum verfügt und verfügen können muss. Wir fragen daher, wie wir gesellschaftliche Strukturen so umgestalten müssen, dass wir alle gut in ihnen leben können. Und dazu gehört auch zu fragen, was die Individuen zuallererst dazu bringt, sich als gegeneinander isolierte Privatpersonen zu sehen, die eigenverantwortlich um ihren Platz und ihr Überleben konkurrieren (Hark et al. 2015; Meißner 2010).

Wir sind überzeugt davon, dass die Analyse der Bedingungen, die uns zu den heutigen Subjekten gemacht haben, notwendig ist, um andere Subjekte denken und werden zu können. Den begrenzenden und gewaltsamen Selbstverständlichkeiten der Subjektivierung als vereinzelte Einzelne, die mit überhöhter individualisierter Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger entmächtigender Überforderung konfrontiert sind, können wir andere Weisen zu existieren entgegensetzen. Diese beruhen auf der Anerkennung und Gestaltung unserer fundamentalen wechselseitigen Angewiesenheit aufeinander und materialisieren sich in konkreten, situierten Praktiken des Commoning in Bezug auf gemeinsame Aufgaben (Meißner 2025 i.E.).

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass eine Commoning-Perspektive dazu beiträgt, Wege zu entwickeln, gemeinsam zu existieren und zu handeln, in denen die Teilhabe an den Netzwerken des Lebens nicht an spezifische Anforderungen oder zu erbringende Leistungen geknüpft ist, sondern auf Bedingungslosig-

keit beruht. Das allerdings ist leichter gesagt als getan, da Bedingungslosigkeit auch im Kontext des Commoning an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. So widersinnig dies auf den ersten Blick klingen mag: Bedingungslosigkeit ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich, und wir müssen sie aktiv gestalten. Auch Gemeinschaften, die sich als Commons verstehen, haben Regeln für die Gemeinschaft und setzen Sanktionen ein, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Ressourcen, wenn diese Regeln verletzt werden.

Damit ist zum einen die Frage nach den Regeln, Verfahren und Praxen aufgeworfen, in denen kollektive Modi der Verantwortung für die solidarische Bereitstellung und Pflege der existenzsichernden Notwendigkeiten hervorgebracht und aufrechterhalten werden. Zum anderen fokussieren wir mit dem Blick auf die Beschaffenheit von Räumen und deren Strukturen sowie auf die Regulierungsmechanismen, die in diesen Räumen wirksam werden, auch die sich dort ereignenden Subjektivierungsweisen. Denn unsere Subjektivierung als vereinzelte, vermeintlich selbstmächtige Individuen geschieht in sozialen Räumen und kann gerade hier wiederum verlernt werden – und zwar indem wir über die praktische Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben situierte und kollektiv begründete Commoning-Subjektivität erproben und einüben. Dieses *Erproben* und *Einüben* verweist dabei auf ein Verständnis von Commoning-Praktiken als präfigurativ performative Praxen: Die Wirklichkeit solcher Praxis genauso wie die Subjekte mit ihren Affekten und Fähigkeiten, die diese Praxis leben, entstehen in iterativen Prozessen. Sie sind also immer vorläufig, instabil, nur vorübergehend gefestigt. Es ist demnach Improvisation, *fail and try again*, es sind Lern- und Verlernprozesse;¹ es ist eine Wirklichkeit, die durch Erproben und Einüben Stabilität erlangt. Es ist: das Leben.

2 Caring democracy: „Alle Kreatur braucht Hilf von allen“

Wenn Brecht uns daran erinnert, dass wir alle Hilf von allen brauchen, wir also alle, ohne Ausnahme, auf Fürsorge angewiesen sind, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise, gehen feministische Theoretikerinnen einen Schritt weiter. Sie interpretieren Care als eine gesellschaftliche Produktionsweise in zweifacher Hinsicht: Zum einen ist Care eine Methode der Organisation von Sorge und der Verteilung von Verantwortlichkeiten. Zum anderen wird durch Care Gesellschaft selbst eingerichtet (Tronto 2013: ix).

1 In einem Gespräch mit Stevphen Shukaitis und Fred Moten fasst Stefano Harney „study as something [...] where people sort of take turns doing things for each other or for the others, and where you allow yourself to be possessed by others as they do something“. Das ließe sich verstehen als „a kind of dispossession of what you may otherwise have been holding onto.“ (Harney/Moten 2013: 109)

Eine solche Perspektive auf Care als einem Modus des Sozialen und als Maßstab für ein neues (zukünftiges) Allgemeines ermöglicht es uns, eine Reihe von Fragen zu stellen, die nicht zuletzt die materiellen Bedingungen unserer Existenz betreffen. Dazu gehören Fragen danach, wie die Institutionen für Sorge und soziale Reproduktion in der Gegenwart organisiert sind, sowie Fragen danach, welche Lebensbedingungen durch diese Form der Organisation vernachlässigt werden, welche Bedürfnisse erfüllt werden und welche nicht, wer versorgt wird und wer nicht und auf wessen Kosten dies geschieht. In die Zukunft gedacht geht es auch darum, wie die gesellschaftliche Fürsorge für die Netzwerke des Lebens so gestaltet werden kann, dass wir diese Netzwerke erhalten und regenerieren, statt sie beständig weiter auszulaugen und zu erschöpfen (Redecker 2020; Hark 2021).

Care als Modus des Gesellschaftlichen und Maßstab des Allgemeinen zu konzipieren, knüpft damit auch insofern an feministische politische und theoretische Traditionen an, als diese die Machtverhältnisse und Naturalisierungen problematisieren, die historisch Care als un- oder unterbezahlte Arbeit der Sphäre des Weiblichen zuordnen (Hark/Meißner 2019). Was die heteronormative, bürgerliche Geschlechterordnung in Geschlechtscharakteren (Hausen 1976) vereinenschaftlicht hat, kann so neu angeeignet und repolitisiert werden: Zuständigkeiten, die als naturgegeben oder selbstverständlich angesehen wurden, treten nun hervor als gemeinschaftlich zu bearbeitende Aufgaben in der Verhandlung des Allgemeinen und des Gemeinsamen.

Care dergestalt als Maßstab des Allgemeinen zu setzen, bedeutet allerdings nicht, ein darauf basierendes Gemeinsames als frei von Konflikten zu verstehen. Eine auf der angesprochenen Naturalisierung der Geschlechterordnung und deren Auslagerung in vermeintlich ‚weibliche‘ Sphären basierende, idealisierte Darstellung von Care als frei von Macht, Hierarchie und Gewalt stellt bloß die gleichsam ideologische Kehrseite der vorherrschenden Wirtschaftsweise dar, die auf Ausbeutung und Kapitalverwertung basiert. Eine Wirtschaftsweise, die das Leben vor allem als Ressource zur Gewinnerzielung betrachtet und die Notwendigkeiten des Lebens, die ökonomisch nicht profitabel sind, externalisiert.

Commons verstanden als Netzwerke des Lebens und Commoning als entsprechende Praxis stellen sich demgegenüber der Herausforderung, die Bedingungslosigkeit der Sicherung lebensnotwendiger Bedürfnisse zu gewährleisten. Dies findet in kollektiv hergestellten und immer wieder ausgehandelten Strukturen und Beziehungsweisen statt. Denn die Grundlage individueller und kollektiver Existenz liegt nicht in der Möglichkeit, privat über die Netzwerke des Lebens zu verfügen, sondern diese gemeinschaftlich geregelt bereitzustellen.

3 Formationen des Gemeinsamen im Wohnen

Ein Feld, in dem aktuell neue Formen der Assoziation eingeübt und dafür geeignete kollektive Existenzbedingungen erprobt werden, ist das gemeinschaftliche Wohnen. Dieses untersuchten wir zunächst als Diskurs und Dispositiv (Barthel 2022; Barthel/Meißner 2022), wobei wir Commons als sensibilisierendes Konzept für den Zugriff auf das *Gemeinschaftliche* nutzten. Im Verlauf der Forschung hat sich erwiesen, dass Commons beziehungsweise Commoning eine eigenständige Perspektive bietet, ein analytisches Instrument, mit dem sich die Spezifik bestimmter Formen und Praktiken der Assoziation fassen lassen.

Der Diskurs zum gemeinschaftlichen Wohnen formierte sich in den 1990er und vor allem in den 2000er Jahren.² Er nimmt Bezug auf verschiedene Traditionslinien, wie Kommunen der 1970er Jahre oder Hausbesetzungen der 1980er Jahre, grenzt sich davon jedoch zugleich ab und konstituiert so ein neues Phänomen: Gemeinschaftliches Wohnen wird als Antwort auf verschiedene gesellschaftliche Herausforderungen formuliert, die in der Regel als über die Gesellschaft hereinbrechende, nicht weiter beeinflussbare Prozesse dargestellt werden, allen voran demografischer Wandel und zunehmende Individualisierung.

Die Gemeinschaften sind selbstgewählt, weisen ein höheres Maß an Verbindlichkeit auf als Nachbarschaften und beruhen nicht vorrangig auf familiären Bindungen. Diejenigen, die sich in gemeinschaftlichen Wohnformen zusammenschließen, sind darauf bedacht, ihr eigenes Wohnen und Leben besser zu gestalten und sich im Alltag gegenseitig zu unterstützen (Barthel/Meißner 2022). Ein wichtiges Motiv ist die Überlegung, dass die Gemeinschaft den Einzelnen in der Bewältigung des Alltags nützlich ist und sich der Einsatz individueller Ressourcen für ein solches Projekt daher lohnt. Die Beteiligten erheben dabei nicht zwingend den Anspruch, gesellschaftliche Alternativen zu entwerfen.

Die Bewohner*innen gemeinschaftlicher Wohnprojekte werden im analysierten Diskurs als verantwortungsvolle und vorausschauende, bürgerschaftlich engagierte Subjekte adressiert, die angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen, die sie als problematisch, aber grundsätzlich unverfügbar erachten, wichtige Aspekte ihrer unmittelbaren Lebensgestaltung in die Hand nehmen. Die Suche nach kollektiven Lösungen für Erfordernisse individueller Reproduktion findet also unter Akzeptanz eines als gegeben gesetzten Allgemeinen statt (das im Diskurs etwa als ‚sich leerende‘ öffentliche Kassen oder als zunehmend prekarierte Bedingungen individueller Reproduktion gefasst wird). Das Gemeinsame erscheint insofern angesichts eines vermeintlich unverfügbaren Allgemeinen als Refugium gegenseitiger Unterstützung für tatkräftige und eigenverantwortliche Individuen.

2 An ihm beteiligten sich unterschiedliche staatliche, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Akteur*innen; er materialisierte sich vornehmlich in Form von Broschüren, Handreichungen, Experten und Leitfäden.

Um diese Suche nach Verbindlichkeit und Gegenseitigkeit über nachbarschaftliches Nebeneinander hinaus als spezifisch konfigurierte ‚Wiederentdeckung‘ des Gemeinsamen begreifen zu können, erwiesen sich zwei Aspekte als analytisch relevant:

Erstens wurde die Bedeutung von Eigentumsformen und gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen (wie Verein, GmbH etc.) für die Vorstellungen und Praktiken des Gemeinsamen deutlich. Unterschiedliche Rechts- und Eigentumsformen beeinflussen, wie Ressourcen genutzt und verwaltet werden. Eine Commoning-Perspektive ermöglicht es, diese Formen differenziert zu betrachten. Im Diskurs zum gemeinschaftlichen Wohnen werden unterschiedliche Rechtsformen von Eigentum und Besitz als Möglichkeit für Wohnprojekte angeführt. Dazu gehören neben individuellem Wohneigentum auch Mietverhältnisse bei öffentlichen oder privaten Wohnungsgesellschaften sowie Genossenschaften oder auch das Mietshäuser Syndikat.³ Dieses Spektrum an Rechtsformen wird allerdings auffallend gleichmütig als Auflistung unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten präsentiert, die gleich gut erscheinen (beispielsweise: Schader-Stiftung/Stiftung Trias 2008; Stiftung Trias 2011). Die Entscheidung für eine Rechtsform erscheint als Ergebnis pragmatischer Überlegungen einer Gruppe, die ein Projekt gründen möchte, wobei die Bildung von privatem Wohneigentum als Norm erscheint. Aus einer Commoning-Perspektive betrachtet, spricht jedoch viel dafür, dass die Frage der Rechtsform, da sie eng mit der Eigentumsform zusammenhängt, keine rein pragmatische ist, sondern für die jeweilige Gruppe konstituierend: Sie wirkt nach innen, da essenzielle, das Wohnen betreffende Entscheidungen – etwa über bauliche Maßnahmen, über die Verteilung und Nutzung von Räumen oder über die Aufnahme neuer Bewohner*innen – in Wohneigentumsgemeinschaften anderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen als in genossenschaftlichen oder anderen Formen kollektiven Eigentums. Projekte mit kollektiven Eigentumsformen können im Außenverhältnis einhegend auf das Allgemeine einwirken, das wir hier als marktvermittelte Wohnraumversorgung verstehen. So ist es Teil des gesellschaftspolitischen Programms etwa des Mietshäuser Syndikats, über kollektive Eigentumsformen nicht nur das konkrete gemeinsame Wohnprojekt abzusichern, sondern mittels eines Solidarfonds und über Beratungsstrukturen weitere Projekte zu ermöglichen, mit dem Ziel, Immobilien *dauerhaft dem Markt zu entziehen* (Barthel 2020).

Zweitens zeigte sich eine interessante Spannung zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit, zwischen einerseits dem Anspruch, im neuen Gemeinsamen Verantwortung füreinander zu übernehmen und sich gegenseitig zu unterstützen, und andererseits dem Beharren darauf, dass dabei eine allgemein vorausgesetzte individuelle Verantwortung und Entscheidungsfreiheit gewahrt werden müsse. In der diskursiven Formierung gemeinschaftlichen Wohnens erscheint

3 <https://www.syndikat.org/> [Zugriff: 01.10.2024]. Ausführlicher zum Mietshäuser Syndikat weiter unten.

das Gemeinsame als Effekt pragmatischer Entscheidungen verantwortungsvoller Bürger*innen, die erkennen, dass sie Verantwortung für ihre unmittelbare Lebensgestaltung übernehmen müssen (und sich nicht auf staatliche Versorgung und Regulierung verlassen können oder wollen). Die Suche nach (neuer) Gemeinschaftlichkeit im Wohnen deuten wir insofern auch als Suche nach neuen Formen nicht-ökonomisierter und/oder verrechtlichter Beziehungen im alltäglichen Zusammenleben, nach Verbindlichkeiten jenseits von formalen Verträgen und familialen Verbindungen. Eine Prämisse der von uns untersuchten diskursiven Formierung des Gemeinschaftlichen ist allerdings, dass in der Gemeinschaft die Wahrung individueller Autonomie zu sichern ist und alle Beziehungen und Verpflichtungen auf individueller Freiwilligkeit beruhen sollten. Die im Diskurs zu gemeinschaftlichem Wohnen prominente Metapher der ‚Wahlfamilie‘ bringt in dieser Hinsicht eine zentrale Spannung zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck, die mit den bereits erwähnten paradox erscheinenden Bedingungen der Bedingungslosigkeit resoniert (Meißner 2022).

Erkennbar ist zudem eine gegenstandsspezifische Subjektformierung der *Bewohner*innen*, die sowohl als Individuen wie auch als Gruppe angerufen werden und daher immer zugleich individuelles Subjekt und Teil eines Kollektivs (der ‚Gemeinschaft‘) sind (Barthel/Meißner 2022). Diese Gemeinschaft stellt sich über die Entscheidung der Subjekte her, aufgrund eigener Werthaltungen in *einer bestimmten Weise* (etwa als ökologisch orientierte Hausgemeinschaft) *kollektiv werden zu wollen*. Das gemeinschaftliche ‚Wir‘ erscheint als Gruppe selbstverantwortlicher und tatkräftiger Individuen, die gesellschaftlich wirken (etwa zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen) wollen und nach ähnlich tatkräftigen und sympathischen Menschen suchen, mit denen eine entsprechende Handlungsfähigkeit hergestellt werden kann. In einem gesellschaftlichen Kontext jedoch, in dem Handlungsfähigkeit als individuelle Selbstbestimmung und Eigenverantwortung konfiguriert ist und die grundlegende Abhängigkeit von Marktdynamiken und der Verfügung über Geld als sachliche Gegebenheit akzeptiert ist, entsteht damit systematisch eine Konstellation der *Überhöhung* des individuellen wie auch kollektiven Subjekts als verantwortlich für den bestmöglichen Einsatz der je eigenen (privaten) Ressourcen. Dies stellt zugleich eine *Überforderung* dar, da das – individuelle wie auch das kollektive – Subjekt diese Verantwortung (etwa für seine angemessene Versorgung mit Wohnraum) unter Bedingungen weiterhin bestehender gesellschaftlicher Konkurrenzverhältnisse übernehmen muss (etwa im Zugang zu Erwerbsarbeit, aber auch zu Bauland und Immobilien).

Diese strukturellen Bedingungen setzen kollektivem Handeln in (Wohn-) Gemeinschaften auch sachliche Grenzen. So wie die gesellschaftlichen Verhältnisse in den von uns untersuchten Kontexten gegenwärtig eingerichtet sind, können sich die Einzelnen nicht darauf verlassen, ‚Hilf von allen‘ zu bekommen, sondern sind letztlich für ihre Existenzsicherung individuell verantwortlich. Die Möglichkeiten, ihre Ressourcen (nicht zuletzt: ihre Zeit) in gegenseitiger Unterstützung zu vergemeinschaften, stehen insofern immer unter dem Vorbehalt, dass

diese individualisierte Verantwortung getragen werden kann. Grenzen der vergemeinschafteten Unterstützung tauchen in dieser Konstellation dort auf, wo es um dauerhafte Verantwortung geht, die nicht als *individuelle* Entscheidung und Wahlfreiheit artikuliert und reguliert werden kann – etwa die Sorge für Säuglinge und langfristig Pflege- und Unterstützungsbedürftige oder die Bearbeitung von Konflikten. Auch an den fremdbestimmten Notwendigkeiten und Zwängen der Erwerbsarbeit sowie der Verfügung über finanzielle Mittel zeigen sich Grenzen der Bereitstellung individueller Ressourcen für die Gemeinschaft (Barthel/Meißner 2022). Auf das Gemeinsame bezogene Beziehungsweisen und Subjektivierungspraktiken müssen sich „daher *gegen* die hegemoniale Konstellation individualisierter Zurechnungsmodi (von Fähigkeiten und Leistungen, aber auch von Bedürfnissen und Wünschen) konstituieren“ (Meißner 2015: o. S.; Hervorh. i. O.).

Commoning als analytisches Instrument ermöglicht es nun, ganz im Sinne Brechts, die Grenzen gegenseitiger Unterstützung und vergemeinschafteter Verantwortung nicht als Problem individueller Fehlbarkeiten oder als allgemeine und bedauernswerte, aber unvermeidliche Beschränkung menschlicher Natur zu verhandeln. Vielmehr lässt sich die Frage stellen, wie Sozialität so gedacht und vor allem praktisch gestaltet werden kann, dass sie die Vision eines neuen Gemeinsamen als Assoziation verwirklicht, die in der allgemeinen Annahme begründet ist, dass wir nur mit anderen sind, dass wir ‚Hilf von allen‘ brauchen.

4 Commoning mit, am Rande und jenseits des Rechts

Die praktische transformative Bearbeitung dieser Fragen im Kontext des Commonings erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer tendenziell kritischen Haltung gegenüber staatlichem Recht. Das Verhältnis und der Umgang mit Recht, der Einfluss des Rechts auf die Commons sowie auch die mögliche Transformation von Recht im Kontext von Commons und Commoning ist trotz hoher alltagspraktischer Relevanz ein rechtssoziologisch respektive sozialwissenschaftlich relativ wenig bearbeitetes Thema, insbesondere was die Wechselwirkung des Rechts mit den sozialen Beziehungsweisen betrifft (eine wichtige Ausnahme ist Orsi 2017).

Für die Distanz der Commons zum Recht sehen wir mehrere mögliche Gründe: Erstens wirkten und wirken Eigentumslogiken und ihre historische Durchsetzung als Einhegung und als Verhinderung von Commons (Pistor 2020). Auch weitere im Recht verankerte Mechanismen führen zur Ausgrenzung und Begrenzung von Commoning. Dazu gehört etwa die Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Rechtsform für viele kollektive Aktivitäten, wie etwa den Grundstückserwerb. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen ist sehr begrenzt und sie drängen ihren Nutzer*innen hierarchische Strukturen auf – zwei Aspekte, die der konstitutiven Vielgestaltigkeit und der sozialen Organisation von Commons entgegenstehen.

Darüber hinaus lassen sich aus Commoning-Perspektive zweitens empirische Befunde dafür anführen, dass Gemeinschaftsgüter in Selbstverwaltung häufig nachhaltiger bewirtschaftet werden, während von außen vorgegebene und durchgesetzte Regeln eher jenes egoistische Nutzenmaximierungsverhalten fördern, das sie eigentlich begrenzen sollen (Ostrom 2000). Für Praktiken der Kollektivierung setzt diese durch staatliches Recht formierte Existenzweise bestimmte Parameter, die immer wieder nahelegen oder gar erzwingen, das Gemeinsame von den abstrakten und isolierten Individuen her zu denken und zu regulieren.

Individuelle Autonomie, abgesichert und hervorgebracht durch subjektive Rechte, ist drittens an das Privileg gebunden, vermittels „der Verfügung über Privatbesitz die eigene Gesellschaftlichkeit und die damit verbundene konstitutive Verwiesenheit auf Andere zu verleugnen“ (Meißner 2010: 247). Verantwortung füreinander wird in dieser Konstellation vor allem in Form vertraglicher Bindungen oder in individualisierter Freiwilligkeit gewährleistet (Hark 2018).

Kritisch zu betrachten ist zudem viertens die rechtsstaatliche Verhandlung interpersoneller Konflikte und Gewalt, da diese durch rechtsstaatliche Verfahren aus sozialen Zusammenhängen *enteignet* werden (Christie 1977). Dem Strafrecht ist eine Fokussierung auf individuelle Verantwortlichkeit inhärent, die strukturelle Ursachen von Gewalt ausblendet, denn das Verfahren bleibt innerhalb eines „täterbezogenen Reaktionsinstrumentarium[s]“ auf „vergangene Taten und die dafür verantwortliche(n) Person(en) [fixiert, was] zu einer notorischen Vernachlässigung von Maßnahmen der Reparation und Wiedergutmachung der unmittelbar Verletzten und ihrer Angehörigen führt“ (Burghardt/Steinl 2024: 20). Hier werden betroffene und verletzte Personen vorrangig zu Zeug*innen, wohingegen im Zentrum der Verhandlung jene stehen, die Gewalt ausgeübt haben, sowie die Beurteilung und Bestrafung ihrer Taten (zu Opferrechten im Kontext sexualisierter Gewalt: Wolf/Werner 2021). Dazu kommen Analysen und Erfahrungen über die rassistische, sexistische, klassistische, ableistische, queer-feindliche und von anderen diskriminierenden Vorurteilen geprägte Praxis im Rechtssystem und den Strafverfolgungsbehörden.⁴

Der Frage, wie in Commons-förmigen Praktiken der Assoziation die kritische Perspektive auf staatliches Recht und die Notwendigkeit einer gewissen Formalisierung und Regulierung der eigenen Praxen austariert werden, nähern wir uns im Folgenden auf dreierlei Weise: erstens im Hinblick auf die Möglich-

4 Burghardt und Steinl (2024: 18) betonen: „Selbst wenn die rechtlichen Regelungen angepasst werden und inhaltlich zumindest punktuell feministische Anliegen verfolgen, bleibt die gelebte Praxis dieser Institutionen von rassistischen, sexistischen, ableistischen, anti-LGBTQI* und anderen diskriminierenden Vorurteilen geprägt und wirkt sich daher tendenziell stets zu Lasten jener Personengruppen aus, die des Schutzes durch Recht aufgrund gesellschaftlich fortbestehender Machtasymmetrien besonders bedürfen.“ Weiterführend für den Kontext von Klassismus: Steinke 2022; von partnerschaftlicher und sexualisierter Gewalt: Clemm 2020, Grimm/Lean 2021, Hedayati 2023; von Polizei: Derin/Singelnstein 2022.

keiten, wie geltendes Recht als Werkzeug für die Etablierung und den Schutz Commons-ähnlicher Wohnkollektive nutzbar gemacht werden kann; zweitens entlang der Frage der kontextspezifischen, gemeinschaftlich entwickelten Strukturen und Regelungsweisen; sowie drittens am Beispiel autonomer Konfliktaustragung im Kontext interpersoneller Gewalt. Damit liegt die Aufmerksamkeit auf der *Umkämpftheit des Gemeinsamen*, auf der alltäglichen Wirklichkeit, in der gemeinsame politische Anliegen und Ziele (etwa die Kollektivierung des Wohnens als Commons-artige Praxis) mit strukturell ungleichen Lebensbedingungen, vermachteten Beziehungen, (informellen) Hierarchien bis hin zu Vorfällen interpersoneller Gewalt ins Verhältnis gesetzt werden müssen.

4.1 Recht als Werkzeug für Wohnraum-Commons

Historisch war die Durchsetzung der Form des Privateigentums als allgemeine Grundlage des Zugangs zu und der Verfügung über gesellschaftliche Ressourcen ein wesentliches Moment der Zerstörung der Commons (Pistor 2020). In der gegenwärtigen, vom Privateigentum dominierten Ordnung unserer Gesellschaften kann sich jedoch eben jenes Recht, dem diese für Commons zerstörerische Eigentumslogik eingeschrieben ist, wiederum als notwendiges Instrument zu deren Einhegung erweisen (Bollier 2015; Helfrich/Bollier 2019).

Ganz praktisch nötigt sich ein aktiver Umgang mit formalem Recht strukturell schon dadurch auf, dass Commons-artige Projekte im Bereich des Wohnens, sofern sie einen Eigentumstitel gemeinschaftlich halten wollen, vor der Herausforderung stehen, eine juristische Person zu bilden, das heißt eine Rechtsform (Verein, Genossenschaft etc.) zu wählen. Neben dem bürokratischen Aufwand ihrer Gründung gehen mit diesen Rechtsformen bestimmte gesetzliche Vorgaben für die interne Organisation einher, etwa durch die rechtliche Anforderung, Verantwortlichkeiten hierarchisch durch die Wahl eines Vorstands zu regeln (zum Typen- und Formzwang im Recht: Barthel/Fraeser in diesem Band; Barthel 2023).

Obwohl zunächst ein notwendiges Übel für den Zugang zu Ressourcen, kann die rechtliche Absicherung gegebenenfalls auch zur Sicherung eines solidarischen Projektziels genutzt werden. Das erwähnte Mietshäuser Syndikat kann als Beispiel dafür dienen. Entstanden im Rahmen der Instandbesetzung eines alten Fabrikgeländes in Freiburg vor über 30 Jahren, entwickelte sich daraus ein bundesweiter Verbund aus mittlerweile über 190 Projekten. Dieser Verbund hat den transformatorischen Anspruch, Häuser dem Markt und der Spekulation zu entziehen. Zugang zu und Nutzung von Wohnraum soll im Prinzip der Versorgung und Erhaltung begründet sein und in Selbstverwaltung der Wohngemeinschaften erfolgen. Dass der Verbund sich so gut erweitern kann, liegt unter anderem an den solidarischen Grundprinzipien der Gründer*innen. Sie hatten nicht nur die langfristige Sicherung und Finanzierbarkeit des eigenen Wohnraums im Blick,

sondern entwickelten bereits während der ersten Jahre Konzepte zur systematischen Unterstützung neuer Projekte (Mietshäuser Syndikat 2003).⁵

Bemerkenswert ist, dass diese transformatorische Solidaridee mit der Einsicht in die Notwendigkeit einer institutionellen (rechtlichen) Absicherung verbunden wurde. Dies war nicht zuletzt eine Lehre aus historischen Erfahrungen mit anderen Versuchen solidarischer Wirtschafts- und Wohnformen, die zeigen, dass in einer Gesellschaft, die von Privateigentum, individualisierter Eigenverantwortung und Konkurrenz geprägt ist, starke Dynamiken am Werke sind, die solidarischen Prinzipien und Praktiken entgegenwirken und moralische Überzeugungen der Beteiligten als Absicherung oft nicht ausreichen.

So könnte es für Bewohner*innen eines etablierten Projekts individuell durchaus rational sein, gemeinsam (mehrheitlich) eine Satzungsänderung zu beschließen, die die Umwandlung in Eigentumswohnungen ermöglicht. Dafür besteht umso mehr Anreiz, je stärker die allgemeine Spekulation mit Immobilien den Wert des Hauses in die Höhe treibt und zugleich die Privatisierung sozialer Sicherungssysteme die Versorgung mit Bildung, Medizin, Transport und dergleichen zunehmend an individuelle Zahlungsfähigkeit bindet.

Solche Fliehkräfte entstehen aus Bedingungen, die außerhalb des Wohnzusammenhangs selbst liegen. Um sie nicht als Frage individueller Haltung oder moralischer Schwäche bearbeiten zu müssen, kann Recht als Absicherung genutzt werden. So hebt Janelle Orsi, Anwältin und Mitbegründerin des *Sustainable Economies Law Center* (ansässig in Oakland, Kalifornien, USA), eine Commons-schützende Möglichkeit des Rechts hervor: „[L]aw can hold commons in place, even with destabilizing market forces swirling all around us.“ (Orsi 2017: 122) Orsi verbindet diesen Verweis auf die Schutzwirkung des Rechts mit der Bemerkung, dass dies einen instrumentellen Zugang impliziert: „We can use legally enforceable agreements, bylaws, deed restrictions, and other legal tools to make safe spaces for commons.“ (ebd.) Dass ein solcher Zugriff auf Recht als Werkzeug häufig eine kreative Um-Nutzung bedeutet, zeigt wiederum das Mietshäuser Syndikat, das für die Absicherung gegen Privatisierung der einzelnen Häuser ausgerechnet die ‚erzkapitalistische‘ Rechtsform der GmbH (Mietshäuser Syndikat 2003: 8) in einer Praxis des *legal hacking* umnutzt (Barthel 2020).

Um die größtmögliche Autonomie der einzelnen Wohnprojekte in allen Fragen des praktischen Zusammenlebens zu gewährleisten und zugleich die Privatisierung zu verhindern, hat das Syndikat nach und nach eine eigene rechtlich-organisatorische Struktur entwickelt. Eigentümerin der Projekt-Immobilie ist eine Haus-GmbH, deren Gesellschafter*innen einerseits der Hausverein (der alle Bewohner*innen des jeweiligen Hauses organisiert) und andererseits das Miets-

5 Dabei wurden auch deutlich ältere Ideen der Genossenschaftsbewegung aufgenommen, in deren Kontext bereits in den 1920er Jahren Konzepte für einen gemeinsamen Neubau- bzw. Solidarfonds sowie für einen Verbund kleiner, nicht wachsender, selbstverwalteter Bewohner*innen-genossenschaften entstanden waren (Novy 1982).

häuser Syndikat als Verbund aller beteiligten Projekte sind. Da eine Verkaufentscheidung die Zustimmung beider mit je einer Stimme versehenen Gesellschafter*innen voraussetzt, kann der Verbund als Kontrollinstanz die Privatisierung verhindern.⁶

Eine weitere Expansion des Miethäuser Syndikats ist derzeit allerdings auch mit dieser kreativen Absicherung des Solidarprinzips durch die Rechtsform der GmbH nicht gewährleistet. Die in den letzten zehn Jahren rasant gestiegenen Immobilienpreise setzen der Realisierung neuer Projekte auch im Solidarprinzip zunehmend Grenzen. Wenn es neuen Gruppen überhaupt gelingt, Immobilien zu erwerben oder zu bauen, dann ist dazu meist zusätzliche Unterstützung durch staatliche Förderprogramme oder Stiftungen notwendig, deren Beantragung kompliziert ist und den Bedarf an Spezialwissen und Beratung erhöht (Barthel et al. 2023).

Zudem ist eine solche Förderung häufig an Bedingungen geknüpft, die wiederum die konkreten Gestaltungsmöglichkeiten des Projekts beeinflussen. Auch hier wirken externe Bedingungen, die nicht durch den Verbund des Miethäuser Syndikats allein bearbeitet werden können. Um das transformatorische Potenzial solidarischer Wohnraumversorgung und -bewirtschaftung weiter wachsen zu lassen, ist daher langfristig eine umfassendere Demokratisierung des Zugangs zu und der Verfügung über Boden und Immobilien notwendig. In diesem Zusammenhang bedeutet dies, Entscheidungen, die den Zugang und die Nutzung betreffen, nicht der Zahlungskraft auf dem Markt (und damit der spekulativen Verwertung von Boden und Immobilien) zu überlassen, sondern durch Institutionen und Praktiken zu regulieren, die Nutzungsbedürfnisse in den Mittelpunkt der Aushandlungen stellen – und dafür könnte staatliches Recht einen Gelingensbeitrag leisten.

Eine solche Demokratisierung würde die Grundfesten einer auf Privateigentum und Kapitalverwertung ausgerichteten Wohnungswirtschaft infrage stellen. Derzeit ringen unterschiedliche (nicht nur wohnungspolitische) Akteur*innen um ein solches in Gemeineigentum begründetes neues Gemeinsames. Im Berliner Kontext sind hier die Stadtbodenstiftung⁷ sowie insbesondere die Kampagne Deutsche Wohnen & Co Enteignen⁸ (DWE) zu nennen, die in den letzten Jahren den öffentlichen Diskurs über diese Fragen erfolgreich mitgestaltet und reale Perspektiven einer gemeinwirtschaftlich orientierten Einhegung der dominanten privatwirtschaftlichen Eigentums- und Aneignungsordnung aufgezeigt haben.

Interessant ist, dass sich DWE dabei auf das deutsche Grundgesetz beruft, damit explizit an geltendes (übergeordnetes) Recht anschließt und zugleich hervorhebt, dass es in Abgrenzung zu Verstaatlichung hier um *Vergesellschaftung* und *Selbstverwaltung* im Sinne einer grundlegenden Demokratisierung des

6 <https://www.syndikat.org/syndikat> [Zugriff: 01.10.2024].

7 <https://www.stadtbodenstiftung.de/ueber-uns-2> [Zugriff: 01.10.2024].

8 <https://dwenteignen.de> [Zugriff: 01.10.2024].

Zugangs zu und der Verfügung über Boden und Immobilien gehe. Dazu werden in beiden Fällen Modelle der Selbstverwaltung diskutiert und entworfen, bei denen – durchaus auch als Element einer „caring democracy“ (Tronto 2013) interpretierbar – nicht nur diejenigen demokratisch beteiligt werden, die direkt das Land oder die Immobilie nutzen, sondern darüber hinaus auch Nachbar*innen, (im Fall von DWE) Angestellte der Wohnungsgesellschaften und Repräsentant*innen der ‚Stadtgesellschaft‘ strukturell in die Governance-Strukturen integriert werden. Beides ist in Deutschland noch Zukunftsmusik. Die Frage, warum das so ist, lässt sich nur auf Grundlage einer kritischen Macht- und Klassenanalyse beantworten, die die Möglichkeiten – und vor allem Hindernisse – der Realisierung solcher Formen demokratisch verwalteten Gemeineigentums auslotet.

4.2 Commoning: Selbstregulierte Arbeit am konkreten Gemeinsamen

Wie dargestellt, kann die Nutzung formalen Rechts ein entscheidendes Moment für die langfristige Absicherung von Wohnraum als Gemeingut sein. Zugleich hat diese Nutzung aufgrund des herrschenden gesellschaftsrechtlichen Typen- und Formzwangs Folgen für die Konfigurierung der internen Beziehungsweisen und Praktiken. So stellt beispielsweise die formale Anforderung, einen Vorstand und/oder einen Aufsichtsrat zu bilden, eine basisdemokratisch orientierte Gruppe vor die Herausforderung, dieses Erfordernis in der Praxis zu umgehen und praktisch möglichst wirkungslos zu machen. Mit formalen Positionen sind allerdings nicht zuletzt individualisierte Verantwortlichkeiten verbunden, die gegebenenfalls rekollektiviert und auf diese Weise auch für Konfliktfälle kollektiv abgesichert werden müssen.

Für einen kreativen und Commoning-förderlichen Umgang mit diesen strukturellen Bedingungen und ihren Herausforderungen braucht es ein hohes Maß an Problembewusstsein, Konfliktbereitschaft und Vertrauen bei allen Beteiligten – das allerdings nicht einfach vorausgesetzt werden kann. Zum einen ist in Rechnung zu stellen, dass es schlicht an Möglichkeiten fehlt, sich in egalitären Praktiken zu üben, da es „nur wenige gesellschaftliche Bereiche gibt, wo Erfahrungen damit gemacht werden können, als Gleichberechtigte gemeinsam Entscheidungen zu treffen und kollektiv hierarchiefrei zu handeln bzw. zu wirtschaften“ (Barthel 2023: 26).

Zum anderen sind Gruppenmitglieder über das konkrete Gemeinsame (beispielsweise des Wohnens) hinaus in der Regel, wie wir eingangs dargestellt haben, als Individuen subjektiviert, die für ihren Lebensunterhalt, ihre Altersvorsorge, die Bildung ihrer Kinder, die Zahnzusatzversicherung und vieles mehr eigenständig verantwortlich sein sollen. Damit zusammenhängend stellen fehlende Zeit und Energie der Beteiligten ein Problem dar, denn wer einen Großteil davon für Erwerbsarbeit und individuelle Reproduktionsarbeit aufwenden muss, hat nur noch wenig Ressourcen und Geduld für jene zeitaufwendigen, mäandern-

den Verständigungsprozesse übrig, die in Selbstorganisationsprozessen oft zugelassen werden und auch notwendig sind. Für eine Praxis – zumindest basisdemokratischer – Selbstverwaltung lassen sich also Schwierigkeiten erkennen, die nicht ‚wegmoralisiert‘ werden können, sondern gezielt kollektiv bearbeitet werden müssen – auch wenn eine solche kollektive Bearbeitung Grenzen hat, die in den gegebenen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen liegen und nicht durch einzelne Gruppen aufgehoben werden können.

Eingedenk dieser „strukturell adversen Bedingungen“ (Barthel 2023: 47), unter denen Praktiken des Commoning versuchen, ihren Platz zu erkämpfen, lässt sich wiederum Orsis Annahme aufgreifen, dass staatliches Recht eine Art Schutzwirkung entfalten kann. Neben einer formalen Absicherung gegen extern bedingte Fliehkräfte geht es dabei auch um Sicherheit und Vertrauen im Inneren: „Law can also give us a sense of security, even with fears of rapid global change and scarcity swirling around in our own minds.“ (Orsi 2017: 122)

Daran anschließend sind wir der Frage nachgegangen, inwiefern die im Kontext von Kollektivbetrieben und Wohnprojekten genutzten Konzepte der *Binnenverträge* sowie Schiedsvereinbarungen als *Werkzeuge für Konvivialität* genutzt werden können (Barthel 2023). Als Binnenverträge werden gemeinsam erarbeitete und regelmäßig zu überprüfende Vereinbarungen bezeichnet, mittels derer Gruppen ihr gemeinsames Handeln gestalten. Auch wenn diese Vereinbarungen meist nicht mit einem Rechtsfolgewillen verbunden sind, das heißt keine rechtsstaatliche Durchsetzung der Vereinbarungen gewünscht ist und sie somit im Kern nicht dem juristischen Verständnis eines Vertrages entsprechen, wird mit dem Begriff des ‚Vertrages‘ gearbeitet. Die Prozess-begleitenden Berater*innen setzen ihn teilweise „als didaktisches Mittel“ (Barthel 2023: 40) ein, um den Gruppenmitgliedern Sicherheit zu geben und sie zu ermächtigen, sich selbstbestimmt (als kollektives Selbst) Regeln zu geben und Verbindlichkeiten zu regulieren. Auf symbolische beziehungsweise quasi pararechtliche Weise werden also formalisierte Beziehungsweisen aufgegriffen, die an die Erfahrungs- und Affektwelten der als individuelle Rechtssubjekte sozialisierten Gruppenmitglieder anknüpfen.

Als Werkzeug zur Ermöglichung und Gestaltung von Commoning wäre zu eruieren, inwiefern solche Binnenverträge im Sinne einer Weiterentwicklung zu einer Commoners-Vereinbarung (Barthel/Steudle in diesem Band) die außervertraglichen Grundlagen des Vertrags (Durkheim 1992) aufgreifen und konzeptionell integrieren können. Solche Vereinbarungen können – und sollten im Sinne des Commoning – dazu genutzt werden, extern bedingte, in die Gruppe gewissermaßen ‚mitgebrachte‘, materielle Ungleichheiten auszugleichen und Machtverhältnisse zu thematisieren um diese bearbeitbar zu machen und so bessere Bedingungen für ein gleichberechtigtes Miteinander im Commoning zu schaffen.

Als eine ultima ratio in Konfliktfällen experimentieren Kollektivbetriebe und Wohnprojekte auch mit schiedsrichterlichen Verfahren. Wie auch bei Parteien

oder im Sportrecht üblich, wird dabei unter Beteiligung der Konfliktparteien ein Schiedsgericht zusammengestellt, das, basierend auf den selbst getroffenen Vereinbarungen (beispielsweise im Binnenvvertrag), im geschützten Rahmen verlässlich Entscheidungen treffen soll. Schiedsgerichtliche Entscheidungen haben auch ohne offizielles Gerichtsverfahren Rechtsrang, sofern sie bezogen auf Sachlage (vergleichsfähige Fälle) und Ablauf dem staatlichen Recht entsprechen, hier der Zivilprozessordnung (ZPO).⁹ Sie können als Regelungsweisen „am Rande des Rechts“ verortet werden (Barthel 2023: 25). Solche selbstorganisierten Verfahren sind also nur für bestimmte Rechtsbereiche zugelassen; grundlegende Voraussetzung für schiedsgerichtliche und Schlichtungsverfahren ist außerdem die Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien, auf deren Grundlage Entscheidungen dann auch umgesetzt werden.

Im Kontext gemeinschaftlichen Wohnens werden die Grenzen dieser Verfahren schnell deutlich. So wäre eine Kündigung nur über das nicht abdingbare Mietrecht zu verwirklichen und damit kein vergleichsfähiger Fall. Das heißt nicht, dass sich Kollektive in selbstbestimmten Prozessen nicht auf den Auszug einzelner Personen einigen können; dann ist jedoch nicht nur das Verfahren, sondern auch die Umsetzung der Entscheidung auf die Freiwilligkeit aller Beteiligten angewiesen, da die Durchsetzung der Entscheidung über staatliche Strukturen nicht möglich ist.

Viele Konfliktlösungsverfahren sind zudem durch die Wirkweisen gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Prekarisierung und individuelle Belastung einzelner Beteiligten sowie Erfahrungen von Verletzungen und Gewalt innerhalb gemeinschaftlicher Kontexte verkompliziert. Durch die Aushandlung und gegebenenfalls Entscheidung auf der Sachebene kann bei schlichtungsfähigen Streitfällen unter Umständen aber auch ein Gefühl von Gerechtigkeit entstehen, das positiv auf im Kontext der Streitfälle ausgeübte und erlebte zwischenmenschliche Verletzungen wirken kann. Ein weiterer Weg sind freiwillige und informelle Praktiken der kollektiven Verantwortungsübernahme (Brazzell 2018), die sich eben dieser ausgeübten und erlebten Verletzungen annehmen und sie ins Zentrum eines transformatorischen gemeinsamen Prozesses rücken.

9 Die hier besprochenen schiedsgerichtlichen Verfahren sind aus formal-rechtlicher Perspektive privat-private Streitbeilegungsverfahren, die deutschem Recht (ZPO) unterliegen. Sie sind von den sogenannten Investor-Staat-Schiedsverfahren im Rahmen internationaler Freihandels- bzw. Investitionsschutzabkommen zu unterscheiden, in deren Rahmen Privatunternehmen Staaten verklagen können. Die staatlichen ‚Verstöße‘, die in solchen Verfahren geahndet werden, richten sich zunehmend auch gegen Gesetze, die demokratisch, im öffentlichen Interesse und im Einklang mit nationalem Recht zustande gekommen sind. Daher und aufgrund ihrer Intransparenz werden diese letztgenannten Verfahren als demokratiegefährdend eingestuft. <https://verfassungsblog.de/an-empire-of-capital-transatlantic-investment-protection-as-the-institutionalization-of-unjustified-privilege> [Zugriff: 01.10.2024].

4.3 Konflikte im Commoning jenseits des Rechts

Auseinandersetzungen innerhalb von Kollektiven, insbesondere nachdem Verletzungen erlebt wurden, stellen diese Zusammenhänge häufig vor eine Zerreißprobe. Das wirft die Frage auf, wie sich ein ‚Wir‘, das sich über ein gemeinsames Tun im Commoning konstituiert, eigene Regeln geben kann und wie diese ausgehandelt, kommuniziert und im Konfliktfall umgesetzt werden. Im Unterschied zu staatlich gesetztem Recht, das sich als objektiv und einheitlich darstellt, sind Regeln des Commoning explizit Community-orientiert und kontextgebunden (Barthel/Fraeser in diesem Band). Diskriminierendes Verhalten oder Grenzverletzungen innerhalb von Kollektiven werden häufig selbstorganisiert jenseits des Rechts bearbeitet. Aus solchen alltäglichen und kollektiven Aushandlungen von Gerechtigkeit speist sich eine Rechtskritik, die fragt, wann zwischenmenschliche Konflikte sinnvollerweise durch eine dem Kontext entrückte Instanz (den Rechtsstaat) verhandelt werden. Diese Kritik verbinden wir mit einer abolitionistischen Perspektive, die derzeit, auch durch die US-amerikanische *black lives matter*-Bewegung, einen Aufschwung erlebt (Loick/Thompson 2022: 7f.). Die aktuellen Debatten rücken eine antirassistische Kritik an rechtsstaatlich eingebettetem Handeln von Polizei und Lagern ins Zentrum der Aufmerksamkeit und sind verankert in gewachsenen sozialen Organisationen gegen Grenzen, *racial profiling* und *death in custody* (für den deutschen Kontext beispielsweise: Bruce-Jones 2015; Thompson 2018). In der Diskussion und Erprobung anderer Gerechtigkeitspraktiken sind gefängnisabolitionistische und strafrechtskritische europäische Debatten der 1970er bis 1990er Jahre (beispielsweise: Papendorf/Schumann 1993; Feest/Paul 2020) sowie die parallele Entwicklung von *community mediation* (Cohen 2022) wichtige Bezugspunkte.

Diese abolitionistischen Perspektiven verbinden sich in der aktuellen Debatte mit feministischer Organisation gegen partnerschaftliche und sexualisierte Gewalt, wobei im deutschsprachigen Raum vor allem auf Bewegungen in den USA rekurriert wird. Ausgehend von einer Kritik an staatlicher Gewalt, Gefängnis und Justiz werden Formen und Praktiken selbstorganisierter und *Community*-basierter Konfliktbearbeitung diskutiert und erprobt (Ackhurst et al. 2022; Dixon/Piepzna-Samarasinha 2020; Kaba 2021). Konzepte wie transformative Gerechtigkeit und damit verbunden *community accountability* fußen in Erfahrungen und Reflexionen von queeren, indigenen, Schwarzen und *people of colour communities* und deren politischem Aktivismus (INCITE!2016; Chen/Dulani/Piepzna-Samarasinha 2016).

Ein Zugang zu wichtigen Fragen der Kontextgebundenheit und Übersetzung findet sich bei einem Blick auf Vorläufer aktueller selbstorganisierter Gerechtigkeits- und (Rechts-)Praxis feministischer Bewegungen im deutschsprachigen Raum (Fraeser 2022). Gerade feministische Traditionen des kollektiven Umgangs mit sexualisierter und Beziehungsgewalt innerhalb linker und selbstorganisierter Räume und Gruppen der 1980er Jahre sind allerdings im (bundes-)

deutschen Kontext wenig erforscht (Karcher 2018: 160). In ihrer Ablehnung staatlich gesetzten Rechts und der Hinwendung zur autonomen Praxis der Selbstorganisation weiter Teile des Lebens, die häufig kollektive Wohn- und Arbeitsweisen sowie politische Organisation umfasste, können linke Bewegungskollektive dieser Zeit mittels aktueller analytischer Perspektiven auch als Formen des Commonings betrachtet werden. Die Arbeit an dieser Forschungslücke konnte Einsichten für kollektive Konfliktaushandlungen in Commons-förmigen Institutionen vermitteln. Aus der schmerzhaften und transgenerationalen Erfahrung von Aktivist*innen, dass die Organisation in autonomen Räumen keinen Schutz vor Sexismus und Gewalt bedeutet, wurde unter anderem Kritik an der geringen Verbindlichkeit und fehlenden Transparenz der Organisationsstrukturen geäußert (Fraeser 2021: 51). Dies führe zur Reproduktion bestehender Hierarchien und Machtverhältnisse in informellen Strukturen, die als solche gerade nicht offen angefochten, verhandelt und kollektiv bearbeitet werden können (Fraeser 2024; vgl. auch Lutosch 2022). Zugleich zeigt sich in vergangenen Aushandlungen über den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt, dass Ansätze, die staatliches (Straf-)Recht zu vermeiden suchen, oft in Versuchen münden, allgemeine Regeln für die eigenen Gruppen und selbstorganisierten Räume zu etablieren. Ein solches Vorgehen steht wiederum in Spannung zu den je konkreten Kontexten und den Beziehungen der daran beteiligten Personen, die sich, wie für Commoning typisch, der Verallgemeinerung entziehen.

Im Kern geht es darum, dort genauer hinzuschauen, wo es in dieser Spannung schmerzhaft wird, wo sich in kollektiver Konfliktbearbeitung ein Scheitern an gemeinsamen politischen Ansprüchen zeigt. Dies ist auch im Hinblick auf generelle Fragen zum Umgang mit Konflikten, Hierarchien, Machtverhältnissen und Ein- sowie Ausschlüssen in Commons wichtig. Notwendig ist dahingehend auch eine kritische Betrachtung der *spontanen Plausibilität* der Commons. Gemeint ist damit die von Commons ausgehende Anziehungskraft aufgrund der Idee einer Bedürfnisbefriedigung „auf Grundlage kollektiver Verständigung ohne Gegenleistung“ (Adamczak 2017: 269). Der Fokus auf schmerzhaftes Spannungen lenkt die Aufmerksamkeit auf die Weisen, in denen gewaltvolle strukturelle und unverfügbare gesellschaftliche Bedingungen in Commons-förmigen Kollektiven konkret in Momenten des Ringens um die Bearbeitung von Konflikten und interpersoneller Gewalt wirken – und damit auch auf Ansatzpunkte zur Veränderung. Auf diese Weise können wir die Bearbeitung von Konflikten als zwar erschöpfende, schmerzhaft und von ungleichen Voraussetzungen durchgezogene Prozesse verständlich machen, aber dennoch in ihnen Möglichkeitsräume erkämpfen und erkennen, in denen Wirkweisen von Unterdrückung und Gewalt transformiert werden können. Weil es dringend notwendig ist, Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Netzwerke des Lebens aufzubauen, zu erhalten und auszubauen, geht es darum, gewaltdurchgezogene Konflikte in Kollektiven so bearbeitbar zu machen, dass diejenigen, die immer wieder Enttäuschungen und Verletzungen erleben, weitermachen können (Fraeser 2024).

Ein Problem, das sich an den historischen Auseinandersetzungen um Vorfälle sexualisierter und Beziehungsgewalt innerhalb linker und selbstorganisierter Räume und Gruppen deutlich machen lässt, ist die Einschränkung kollektiver Verantwortungsübernahme, solange die Handlungsfähigkeit einer Gruppe auf die Bestimmung ihrer Mitgliedschaftsregeln beschränkt wird, etwa auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen, die Gewalt ausgeübt haben, ausgeschlossen werden können (ebd.). Aus Commoning-Perspektive ist wichtig, *mit wem* Aushandlungen geführt werden: Wen schließt ein konkretes ‚Wir‘ ein, inwiefern darf dieses ‚Wir‘ ausschließen und was sind die Bedingungen für eine Teilhabe an diesem ‚Wir‘? Ausschlüsse aufgrund von ausgeübter Gewalt werden von feministischen Gruppen einerseits gefordert und gleichzeitig als lediglich vermeintliche Lösung infrage gestellt, denn durch sie werden nicht die Strukturen und Dynamiken angegangen, die Gewalt ermöglicht haben (und immer wieder hervorbringen). Im Zentrum der Handlungen sollen stattdessen Bedürfnisse von Betroffenen stehen, auch um deren, durch das Erleben von Gewalt potenziell ins Wanken gebrachte, Zugehörigkeit zu einem Kollektiv nicht noch weiter in Gefahr zu bringen.

Um sich nicht in Einzelfalllogik zu verfangen, sondern kontextübergreifende strukturelle Muster von Konflikten erkennen und diese als solche bearbeiten zu können, ist die Dokumentation und Transmission von Erfahrungen und Wissen über Zeit und Ort hinweg wichtig. Aus der Rekonstruktion von Geschichten der Kämpfe in und um kollektive Verantwortungsübernahme lässt sich die Erkenntnis ziehen, dass Bestrebungen für den Aufbau, die Einübung und permanente Bearbeitung einer (feministischen) Handlungs- und Konfliktfähigkeit nötig sind (ebd.). Zu einer Bearbeitung solcher als strukturell erkannten Bedingungen individueller Konflikte gehört eine kollektive Arbeit an der Gestaltung ebendieser Bedingungen der Subjektivierung. Dafür braucht es kollektive Prozesse des Lernens und Verlernens sowie die Anerkennung, dass Konflikte und Gewalt nicht als Problematik individualisierbarer Moral und vereigenschaftlichter Fehlbarkeit zu verhandeln sind – und dass sich Kollektive nicht durch Ausschlüsse einzelner Individuen von den Bedingungen der Gewalt freimachen können. Um dabei nicht doch wieder in eine Anrufung individualisierter Moral (oder Ver-Lern-Bereitschaft) zu verfallen, sind solche Prozesse auf eine Praxis der kollektiven Gestaltung materieller Bedingungen angewiesen, die den beteiligten Individuen die Sicherheit geben, einzuüben, wie sie anders – weniger vereinzelt, konkurrent und gewaltvoll – Subjekte werden.

5 Commons: Von den Konflikten her denken – ein vorläufiges Fazit

Wenn wir zu Beginn festgestellt haben, dass wir Commons weder als fertige Lösung noch als Blaupause verstehen, sondern als sensibilisierendes Werkzeug begreifen, dann bedeutet das auch, Analysen von und Praktiken des Com-

moning vor möglichen Idealisierungen zu schützen. Und wenn wir behaupten, dass Commons einen Horizont eröffnen, um die Netzwerke des Lebens so zu gestalten, dass sie der gegenseitigen Angewiesenheit *hilfsbedürftiger Kreaturen* bedingungslos Platz gewähren, so folgt daraus nicht, dass wir die Praktiken, mit denen wir die neuen Formen der Assoziation einrichten und uns in ihnen einüben, als konfliktfreie und per se Herrschaft entsagende Praktiken imaginieren. Im Gegenteil: Weil wir in Herrschaft und dominanzkulturelle Verhältnisse verwickelt (*implicated*) (Rothberg 2019) und innerhalb dieser beteiligt (*complicit*) (Shotwell 2016) sind und nicht zuletzt angesichts der Aufspaltung des gesellschaftlichen Reproduktionszusammenhangs in eine marktvermittelte, männlich codierte Sphäre des Erwerbs einerseits und eine vorgeblich der tauschvermittelten Vergesellschaftung entzogene, weiblich konnotierte und gegenwärtig zunehmend rassifizierte Sphäre des Hegens und Pflegens andererseits, werden diese Aushandlungen neuer Formen der Assoziation ohnehin als *Konflikte* ausgetragen werden – und müssen das auch.

Es besteht jedoch gar nicht die Notwendigkeit, unsere wechselseitige Angewiesenheit auf ‚Hilf von allen‘ in Harmonie und Wohlgefallen aufzulösen. Sorge um uns selbst und um andere im Sinne einer *caring democracy* als das neue Allgemeine zu setzen, bedeutet nicht, eine Welt frei von Reibung und Konflikt zu imaginieren, im Gegenteil. Es bedeutet, immer wieder genau hinzuschauen, welche Konflikte auftreten und die Frage zu stellen, wie wir sie so bearbeiten können, dass sich in der Bearbeitung gewaltvolle Verhältnisse verändern lassen. Vielleicht muss die Neuerfindung der Welt sogar im Konflikt geschehen, da hegemonial gewordene gesellschaftliche Übereinkünfte – die letztlich nichts anderes als vermachtete, stillgestellte Konflikte sind – anders nicht aufgebrochen werden können. „Denn Harmonie war schon immer die Harmonie der Stärkeren.“ (Lutosch 2022: o. S.)

Die vielleicht entscheidenden Fragen sind daher, erstens, wie wir das Brüchigwerden von Herrschaft in den auftretenden Konflikten erkennen, zweitens, welche Bedingungen, Normen und Infrastrukturen es braucht, damit Herrschaft nicht fortgeschrieben wird, und schließlich drittens, wie wir Konflikte offen und gewaltfrei austragen, sodass neue, ermöglichende und egalitäre Beziehungsweisen entstehen können. In der Fallstudie zum Umgang mit Konflikten nach Verletzungen durch sexualisierte und Beziehungsgewalt wurde deutlich, wie schwierig es ist, Verletzungen innerhalb gemeinschaftlicher Praxis anzuerkennen sowie heilsam und transformierend zu bearbeiten. Denn die Anziehungskraft, die ‚eigene‘ Zeit und Energie in gemeinschaftliche und selbstorganisierte Netzwerke des Lebens zu stecken, ist häufig genährt von der Vorstellung – der Hoffnung auch – dort immerhin nicht auch mit Sexismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu tun zu haben. Dieses *attachment* wird in Momenten der *inner-commons*-Konflikte enttäuscht und damit das eigene *investment* in diese Praktiken infrage gestellt.

Unsere Forschung zu Verfahren der Konfliktbearbeitung in Kollektiven zeigt, dass eine erprobende und einübende Suche nach neuen Formen und Praktiken

Commons-artiger Assoziation anstrengend ist und Zeit und Energie kostet – die sich in den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen immer auch als individualisierte Ressourcen manifestieren. Auch formalisierte Schlichtungsverfahren müssen von Subjekten eingeübt werden, auf die in vielerlei Hinsicht gesellschaftliche Fliehkräfte einwirken. Kräfte, die uns eher dazu animieren, auseinanderzulaufen, statt zusammenzubleiben. Hier kann eine kreative Nutzung von Recht die Möglichkeit bieten, solchen Fliehkräften strukturell entgegenzuwirken, ein Mehr an Festigkeit zu geben und genau dadurch jene Räume offenzuhalten, in denen andere Formen und Praktiken der Bearbeitung von Konflikten mit und am Rande des staatlichen Rechts entstehen können.

Die Fallstudien aus dem Projektzusammenhang zur Wiederentdeckung des Gemeinsamen mit und jenseits des Rechts verbinden sich mit der dringlichen Aufforderung Brechts, unsere Verwiesenheit aufeinander als Ausgangspunkt zu nehmen unseres Nachdenkens über das, was uns gemeinsam ist, aber auch dafür, wie wir politisch die Welt und das Zusammenleben aller Arten auf und mit dem Planeten einrichten. Wenn wir von der Verantwortung füreinander ausgehen und als Fluchtpunkt veränderter Formen und Praktiken der Assoziation keine harmonistische kollektive Praxis imaginieren (Adamczak 2017: 274), lohnt es sich, gewissenhaft Wege zu erarbeiten, wie Konflikte im konkreten Gemeinsamen transformativ bearbeitet werden können, und die dafür notwendigen Kräfte und zu berücksichtigenden Bedürfnisse im geteilten Allgemeinen ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit und Sorge zu rücken.

Literaturverzeichnis

- Ackhurst, Molly/Brazzell, Melanie/Day, Aviah Sarah/Tomlinson, Kamilah/Fowler, Yara Rodrigues (2022): *Creative and Transformative Approaches to Justice*. In: Horvath, Miranda/Brown, Jennifer (Hrsg.): *Rape. Challenging Contemporary Thinking – 10 Years On*. London: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003163800>.
- Adamczak, Bini (2017): *Beziehungsweise Revolution. 1917, 1968 und kommende*. Berlin: Suhrkamp.
- Barbagallo, Camille/Beuret, Nicholas/Harvie, David (Hrsg.) (2019): *Commoning with George Caffentzis and Silvia Federici*. London: pluto press. DOI: <https://doi.org/10.2307/j.ctvj4sxh4>.
- Barthel, Bettina (2020): Legal hacking und seine praktischen Dimensionen am Beispiel des Mietshäuser Syndikats. In: *juridikum* 3, S. 366–375. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202003036601>.
- Barthel, Bettina (2022): Von der Nische in den Markt. Zur diskursiven Mainstreamisierung gemeinschaftlichen Wohnens. In: Seifert, Manfred/Schindler, Thomas (Hrsg.): *Wohnen jenseits der Normen*. Kromsdorf: Jonas Verlag, S. 205–216.
- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. Praxis und Reflexion der Vertragsförmigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekte. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.

- Barthel, Bettina/Meißner, Hanna (2022): Kollektive Subjektivierungen im Dispositiv gemeinschaftlichen Wohnens. In: Bosančić, Saša/Brodersen, Folke/Pfahl, Lisa/Schürmann, Lena/Spies, Tina/Traue, Boris (Hrsg.): *Following the Subject. Grundlagen und Zugänge empirischer Subjektivierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 135–168. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31497-2>.
- Barthel, Bettina/Schmidt, Jochen/Weilert, Rolf/Hurlin, Lina (2023): (Wie) geht's noch? Hausprojekte selbst organisieren unter erschwerten Bedingungen. In: *Común – Magazin für stadtpolitische Interventionen* 7. <https://comun-magazin.org/wie-gehts-noch/> [Zugriff: 04.07.2024].
- Bollier, David (2015): *Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation*. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Brazzell, Melanie (Hrsg.) (2018): *Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei*. Münster: Edition Assemblage.
- Brecht, Bertolt (2007 [1922]): Von der Kindesmörderin Marie Farrar. In: Brecht, Bertolt: *Die Gedichte*. Hrsg. von Jan Knopf. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 40–43.
- Bruce-Jones, Eddie (2015): German Policing at the Intersection: Race, Gender, Migrant Status and Mental Health. In: *Race & Class* 56, 3, S. 36–49. DOI: <https://doi.org/10.1177/0306396814556223>.
- Burghardt, Boris/Steinl, Leonie (2024): A Master's Tool? – Zur Notwendigkeit einer feministischen Kriminalisierungstheorie. In: *Kritische Justiz* 57, 1, S. 14–29. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2024-1-14>.
- Chen, Ching-In/Dulani, Jai/Piepzna-Samarasinha, Leah L. (Hrsg.) (2016): *The Revolution Starts at Home. Confronting Intimate Violence within Activist Communities*. Chico: AK Press.
- Christie, Nils (1977): Conflict as Property. In: *The British Journal of Criminology* 17, 1, S. 1–15.
- Clemm, Christina (2020): *AktenEinsicht: Geschichten von Frauen und Gewalt*. München: Verlag Antje Kunstmann.
- Cohen, Amy (2022): The Rise and Fall and Rise Again of Informal Justice and the Death of ADR. In: *Connetcut Law Review* 54, 1, S. 197–241. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4010263. [Zugriff: 04.09.2024].
- Dardot, Pierre/Laval, Christian (2015): *Commun. Essai sur la revolution au XXI^e siècle*. Paris: Découverte. DOI: <https://doi.org/10.3917/dec.dardo.2015.01>.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*. Berlin: Econ.
- Dixon, Ejeris/Piepzna-Samarasinha, Leah L. (Hrsg.) (2020). *Beyond Survival. Strategies and Stories from the Transformative Justice Movement*. Chico: AK Press.
- Durkheim, Emile (1992 [1893]): *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Federici, Silvia (2020): *Hexenjagd. Die Angst vor der Macht der Frauen*. Münster: Unrast.
- Feest, Johannes/Paul, Bettina (2020 [2008]): Does Abolitionism Have a Future? Documentation of an Email Exchange among Abolitionists. In: Feest, Johannes: *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 269–300. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9>

- Fraeser, Nina (2021): Neue Begriffe in historischem Kontext. Lehren aus der ersten bundesweiten Vergewaltigungsdebatte in autonomen Zusammenhängen der BRD für aktuelle Debatten zu patriarchaler Gewalt. In: *Feministisches Geo-RundMail* 87, S. 49–54.
- Fraeser, Nina (2022): Selbstbestimmung selbstorganisiert: Schlaglichter auf Rechtspolitiken autonomer feministischer Kämpfe der 1980er Jahre gegen sexualisierte Gewalt. In: *History | Sexuality | Law*, 15.12.2022. <https://hsl.hypotheses.org/2070>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Fraeser, Nina (2024): Spärliche Solidaritäten – Erfahrungen autonomer Aushandlungen sexualisierter Gewalt in den 1980er-Jahren. In: *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien* 30, S. 29–46. DOI: <https://doi.org/10.3224/fzg.v30i1.03>.
- Gibson-Graham, J.K./Cameron, Jenny/Healy, Stephen (2015): Commoning as a Postcapitalist Politics. In: Amin, Ash/Howell, Philip (Hrsg.): *Releasing the Commons: Rethinking the Futures of the Commons*. Oxon and New York: Routledge, S. 192–212. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315673172-12>.
- Grimm, Ronska/Lean, Anya (2021): Kollektive Verantwortungsübernahme und transformative Gerechtigkeit Alternative zum Rechtssystem? In: *RAV Feministischer InfoBrief* 2021(#121). <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/feministischer-infobrief-121-2021/kollektive-verantwortungseuebernahme-und-transformative-gerechtigkeit>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Hark, Sabine (2018): Enteignet euch! Oder: Keine Frage der Wahl. Über Autonomie in der Demokratie. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden: Nomos, S. 157–172. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845290386-157>.
- Hark, Sabine (2021): Gemeinschaft der Ungewählten. Umriss eines politischen Ethos der Kohabitation. Ein Essay. Berlin: Suhrkamp.
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Hark, Sabine/Meißner, Hanna (2019): Das Denken des Möglichen. Kritische Theorie als Projekt des Zusammenhangs von Erkenntniskritik und Gesellschaftskritik – Feministische Reartikulationen. In: Bittlingmayer, Uwe/Demirović, Alex/Freytag, Tatjana (Hrsg.): *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden: Springer, S. 755–775. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-12695-7>.
- Harney, Stefano/Moten, Fred (2013): *The Undercommons. Fugitive Planning and Black Study*. Wivenhow/New York/Port Watson: Minor Compositions.
- Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 363–393.
- Hedayati, Asha (2023): *Die stille Gewalt: Wie der Staat Frauen alleinlässt*. Hamburg: Rowohlt.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): *Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons*. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839445303>.
- INCITE! (Hrsg.) (2016 [2006]): *Colour of Violence*. Durham: Duke University Press.
- Kaba, Mariame (2021): *We do this 'til we free us*. Abolitionist Organizing and Transformative Justice. Chicago: Haymarket Books.
- Karcher, Katharina (2018): *Sisters in Arms. Militanter Feminismus in Westdeutschland seit 1968*. Berlin/Hamburg: Assoziation A.

- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022): Was ist Abolitionismus? In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: Suhrkamp, S. 7–56.
- Lutosch, Heide (2022): „Wenn das Baby schreit, dann möchte man doch hingehen“, <https://communaut.org/de/wenn-das-baby-schreit-dann-moechte-man-doch-hingehen>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Meißner, Hanna (2010). Jenseits des autonomen Subjekts. Zur gesellschaftlichen Konstitution von Handlungsfähigkeit im Anschluss an Butler, Foucault und Marx. Bielefeld: transcript.
- Meißner, Hanna (2015): Studies in Ableism – Für ein Vorstellungsvermögen jenseits des individuellen autonomen Subjekts. In: Zeitschrift für Inklusion 2. <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/276/259>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Meißner, Hanna (2022): „Governing the Common“. In: Coils of the Serpent, 10, S. 34–53. <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A79712/attachment/ATT-0/>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Meißner, Hanna (2025 i.E.): Commoners. Counterhumanist Assemblage for a Liveable World. In: Thiele, Kathrin/Haase-Knöpfe, Jenny (Hrsg.): Intra/Sections. Post-Anthropocentric Concepts of Multiplicity. Dispositiv der Menge Bd. 4. Leiden: Brill [im Erscheinen].
- Mietshäuser Syndikat (2003): 2019 – Der Ausgangspunkt liegt in der Zukunft. In: Contraste – Zeitung für Selbstorganisation, S. 7–8.
- Novy, Klaus (1982): Wohnungswirtschaftliche Selbstverwaltung und Selbstfinanzierung — eine ideengeschichtliche Montage. In: Leviathan 10, 1, S. 41–67.
- Orsi, Janelle (2017): Three Legal Principles for Organizations Rebuilding the Commons. In: Scanlan, Melissa K. (Hrsg.): Law and Policy for a New Economy. Glos/Massachusetts: Edward Elgar, S. 119–136. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781786434524>.
- Ostrom, Elinor (2000): Collective Action and the Evolution of Social Norms. In: Journal of Economic Perspectives 14, 3, S. 137–158. DOI: <https://doi.org/10.1257/jep.14.3.137>.
- Papendorf, Knut/Schumann, Karl (Hrsg.) (1993): Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Bielefeld: AJZ.
- Pistor, Katharina (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft. Berlin: Suhrkamp.
- Redecker, Eva von (2020): Revolution für das Leben. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Rothberg, Michael (2019): The Implicated Subject. Beyond Victims and Perpetrators. Redwood City: Stanford University Press. DOI: <https://doi.org/10.1515/9781503609600>.
- Ruivenkamp, Guido/Hilton, Andy (Hrsg.) (2017): Perspectives on Commoning. Autonomist Principles and Practices. London: Zed Books. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781350221741>.
- Schader-Stiftung/Stiftung Trias (2008): Raus aus der Nische – Rein in den Markt. Ein Plädoyer für das Produkt „gemeinschaftliches Wohnen“. Hattingen (Ruhr): Stiftung Trias/Darmstadt: Schader-Stiftung.
- Shotwell, Alexis (2016): Against Purity: Living Ethically in Compromised Times. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Steinke, Ronen (2022): Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – Die neue Klassenjustiz. München: Piper.
- Stiftung Trias (Hrsg.) (2011): Rechtsformen für Wohnprojekte. Hattingen (Ruhr): Stiftung Trias.
- Thompson, Vanessa E. (2018): „There is no justice, there is just us!“ Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel (Hrsg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus, S. 197–222.
- Tronto, Joan (2013): Caring Democracy: Markets, Equality, and Justice. New York City: New York University Press.

Wolf, Anne-Kathrin/Werner, Maja (2021): Victims' Rights Looking Good on Paper – How Criminal Prosecution in Germany Fails Victims of Sexual Violence. In: German Law Journal, 22, S. 800–816. DOI: <https://doi.org/10.1017/glj.2021.43>.

Autor*innen

Bettina Barthel arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

Nina Fraeser promoviert seit 2020 zu kollektiven Umgangsweisen mit interpersoneller Gewalt in aktivistischen Räumen und war im Projekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban & Housing Commons“ Teil der Forschungsgruppe. Sie bearbeitet Schnittstellen zwischen Stadtgeographie, Kriminologie sowie Queer- und Gender Studies.  0009-0006-5712-1702

Sabine_ Hark ist seit 2009 Professor*in am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin. Aktuelle Schwerpunkte in der Forschung sind der Zusammenhang von Demokratie und Solidarität und die Frage nach nicht-gewaltförmigen Formen und Praktiken von Kohabitation.

Hanna Meißner ist seit 2020 Professorin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin. In ihrer aktuellen Forschung befasst sie sich mit Perspektiven solidarischer Sozialität und epistemischer Gerechtigkeit in gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Bedingungen gesellschaftlicher und individueller Reproduktion.